

Hallische Zeitung

(im Schwetschke'schen Verlage).

Politisches und
für Stadt



literarisches Blatt
und Land.

In der Expedition der Hallischen Zeitung (Schwetschke). — Redakteur Dr. Schadeberg
Fortsetzung des Hallischen Couriers (im Schwetschke'schen Verlage).

N^o 17.

Halle, Sonntag den 11. Januar
Erste Ausgabe.

1852.

Deutschland.

Berlin, d. 9. Jan. Der Ministerpräsident, Fehr. v. Mantuffel, hatte heute eine längere Konferenz mit dem hannoverschen Geh. Legationsrath Neubourg, der bekanntlich in Angelegenheiten der Deutschen Flotte hier anwesend ist.

Mit Bezug auf unsere gefrige Mittheilung bemerken wir, wie der diesseitige Gesandte am Kaiserlich Oesterreichischen Hofe, Graf v. Arnim (Heinrichsdorf), unter dem 7. d. M. aus Wien geschrieben: daß er sich seit lange nicht so wohl befunden habe, als eben jetzt. (N. Pr. 3.)

Wir haben bereits erwähnt, daß die früher beschlossene Aufstellung eines Bundes-Armeekorps und die Berufung des ernannten Oberbefehlshabers Generals Roth v. Schreckenstein nach Frankfurt vorläufig verlagert ist. Die für dieses Korps bestimmten Truppentheile sollen aber für eventuelle Fälle jederzeit zur Disposition der Bundes-Militär-Kommission bereit gehalten werden. Die Ernennung eines preussischen Generals zum Oberbefehlshaber dieses Korps war eine Preußen zugelandene Konzession, deren Ausführung man so lange zu verzögern versah, bis jetzt der günstige Augenblick zu deren Befestigung gekommen schien. Man wird sich nach den aus Frankfurt vorliegenden Nachrichten nicht täuschen, wenn man auch hierin das Gewicht der oesterreichischen Einwirkung erkennt, die neben der Befestigung des preussischen Oberkommandos, noch dahin zu wirken sucht, daß dasselbe in eventuellen Fällen auf den in Frankfurt kommandirenden oesterreichischen General falle. (N. 3.)

Die Anwesenheit des diesseitigen Bundestagsgesandten hier steht nicht allein mit der Theilnahme an den Kammerverhandlungen in Verbindung, sondern es sollen dem Vernehmen nach auch Verhandlungen im Ministerium über die gegenwärtig beim Bundestage schwebenden Fragen gepflogen werden.

[Stille Sitzung der Ersten Kammer am 9. Januar.]
Präsident: Graf Rittberg. Auf der Ministerbank: Simons, die Regierungscommissare Grimm, Graf Eulenburg, Fleck; später v. Westphalen und v. Raumer. Die Sitzung wird um 10¹/₂ Uhr eröffnet.

Tagesordnung: Fortsetzung der Beratung über den Bericht der Commission, betreffend die vorläufige Verordnung vom 11. Juli 1849 — Disciplinarverfahren gegen nicht richterliche Beamte.

Um die Beschlußfähigkeit der Versammlung zu constatiren, wird zum Namensaufruf geschritten. Es ergiebt sich die Anwesenheit von 77 Abgeordneten. Die Versammlung ist somit noch nicht beschlußfähig und der Beginn der Verhandlungen wird auf eine Viertelstunde ausgesetzt. Nach Ablauf derselben erfolgt die Vorlesung und Genehmigung des Protokolls. Zur Prüfung des Gesekentwurfs über eine Vereinigung der beiden höchsten Gerichtshöfe empfiehlt der Präsident die Niederlegung einer besondern Commission, womit die Kammer sich einverstanden erklärt.

Auf den Antrag des Abg. v. Winde, dem der Abg. v. Zander beiträgt, wird der Gesekentwurf über die vorläufige Straffestsetzung wegen Uebertretungen nicht der Justicommission, sondern einer besondern Commission von 15 Mitgliedern überwiesen.

Es wird übergegangen zur Beratung des Gesekentwurfs. Die Paragraphen 52 (jetzt 48) bis §. 54 (jetzt 50) werden nach dem Commissionentwurf ohne Discussion angenommen. Zu §. 55 (jetzt 51), der von der Deckung der durch eine Amtssuspension verursachten Kosten handelt, hat Graf Eulenburg den Zusatz beantragt, daß die Behörden, welche für die Verwaltung des Amtes zu sorgen habe, auch den Zuschuß zu den Kosten der Stellvertretung geben müsse, falls diese durch die zurückbehaltene Hälfte des Dienst Einkommens nicht gedeckt werden könnten. Der Abg. v. Zander und der Reg. Commiss. Graf

Eulenburg erklären sich gegen dies Amendement, weil es in das vorliegende Gesek nicht gehöre. Dasselbe wird abgelehnt. Die Paragraphen 56 (jetzt 52) bis 70 (jetzt 63) gehen ebenfalls nach dem Commissionentwurf ohne Discussion durch. Ein Gleiches geschieht mit den Paragraphen 71 (jetzt 64) bis 83 (jetzt 77).

Zu §. 84, jetzt 78, über die Gemeindebeamten, beantragt Graf Burghaus die Aufnahme von „Korporations-Beamten“ und folgenden Zusatz:

„Ueber Disciplinar-Vergehen der bei den laienthätlichen und ritterschaftlichen Kredit-Instituten Beamten hat der engere Ausschuß der Korporation als Disciplinarbehörde zu befinden. Die Beschlußnahme über die Einleitung der Untersuchung und die Ernennung des Untersuchungs-Kommissars gehört der General-Direction des Instituts, welche dem Staats-Ministerium hiervon Anzeige zu machen hat. In Fällen, wo das Staats-Interesse kollidirt, kann durch einen Beschluß des Staats-Ministeriums ein anderer Disciplinarhof bestimmt werden.“

v. Winde befürwortet das Amendement, indem auch die Einkünfte einverstanden sei. Der Regierungs-Kommissar Gr. Eulenburg bedauert, im Namen der Regierung sich gegen das Amendement erklären zu müssen, da die Korporationsbeamten keine Ausnahme bilden, und in Bezug auf die Kredit-Institute auch dem Staate die Initiative freistehen müsse. Letztere erklärt sich für das Amendement als eine Anerkennung des früher in Preußen bestandenen Grundgesetzes der Freiheit der Korporation in Bezug auf ihre Beamten, wodurch allein die allgemeinen Volkvertreter so lange entbehrt werden konnten.

Graf Burghaus ist geneigt, den Zusatz Korporation aufzugeben. Der Regierungs-Kommissar wiederholt seine Bemerkung, daß das Ministerium auch ein Disciplinarverfahren müsse einleiten können, wo etwa die Generaldirection nicht Veranlassung dazu findet.

v. Winde bittet nunmehr, das Amendement nach der angegebenen Einwendung um so eher anzunehmen. Der Minister des Innern hebt hervor, daß in dem vorliegenden Falle nur von Ausnahmen in Bezug auf Gemeindebeamten die Rede sei.

Gr. Burghaus erinnert dagegen an die Geschichte und den Beruf der Institute, welche zu der vom Regierungs-Kommissar geäußerten Befürchtung wohl keine Veranlassung geben. Auch Gr. Eulener unterstützt das Amendement. Fürst Reuß begründet ein ähnliches Amendement in Bezug auf die kommunalständlichen Institute der Oberlausitz. Regierungs-Kommissar Grimm will verbieten, daß man nicht durch den Wortlaut des Amendements etwas beschließe, was über die Absicht des Antragstellers hinausgeht.

Auf den Antrag Bräggemanns wird jedoch das Amendement, trotz des Widerspruchs von v. Winde und Kühne, von der Kammer an die Commission zurückgewiesen.

Zum 7. Abschnitte über die Entlassung gewisser Beamten steht v. Raumer die bedenklichen Folgen der vorliegenden Bestimmungen auseinander, welche eben im falschen französischen Konstitutionalismus wurzeln, dem man mit Recht so vieles Unheil zuschreibt. Der Redner wünscht daher, daß im Allgemeinen die Gründe der Entlassung angegeben werden. Dagegen meint v. Forstner, daß es besser sei, ohne Gründe zu entlassen, als Gründe zu erfinden, wie es doch am Ende geschieht.

Später nimmt Heffter das Wort für die Professoren und provoziert den Kultusminister zur Erklärung, daß das ehrwürdige korporative Element der Universitäten auch Seitens der Regierung, namentlich dem leichtfertigen Treiben des Zaacs gegenüber anerkannt werde, allein die beantragte Exemption der Professoren von den Bestimmungen der §. 84 etc. werde weniger nützen als das Vertrauen

zur Regierung. Für das Hefter'sche Amendement erhebt sich nur Einte und Centrum.

Zum Schlusse der Spezialberatung, welche die Kommissionsvorschläge fast unverändert ergiebt, wird auch die Dringlichkeit der Verordnung vom 11. Juli 1849 anerkannt. Schluß der Sitzung 1 1/2 Uhr. Nächste Sitzung unbestimmt.

Frankfurt a. M., d. 6. Jan. Im Verlaufe des gestrigen Nachmittags fanden sich in fast sämtlichen Lokalen der durch Polizeibefehl aufgelösten sieben Vereine Polizeikommissäre in Begleitung von Gendarmen ein, hielten dort Hausdurchsuchung, und nahmen die vorgefundenen Bücher, Akten ic. in Beschlag.

Kassel, d. 2. Jan. Man schreibt der Wes.-Z. von hier: Man kann die hiesige Regierung jetzt vollständig als in Oesterreich's Bänden gefangen annehmen. Das abgelaufene Jahr hat hier eine in der That ungeheure Umwälzung vollendet. Noch überlebt die große Menge der Bevölkerung Kurthens die gewichtigen Folgen nicht, welche jener Umwälzung im Schooße liegen, noch sind die Weisten sich unklar über den Einfluß, den dieses Bündniß mit Oesterreich auf unsere materielle Lage ausüben muß. Die „Kass. Ztg.“, besonders thätig wenn es gilt, ein österreichisches Project zu befürworten, bläst mehr denn je gegen Preußen und den Zollverein in die Posaune und doch finden ihre Artikel hier noch wenig Beachtung. An die Nachricht, daß Herr Legat onsrath v. Meyer dem vorausgegangenen Subalternbeamten nach Wien nachgesandt worden, knüpft man nur Conjecturen über persönliche Erhebungsfragen der Gräfin von Schaumburg und deren Kinder betreffende Absichten. Inzwischen ist der genannte Beamte, so wenig derselbe jemals in Zollangelegenheiten in einmache Erziehung oder auch nur oberflächliche Kenntniß zu erlangen Gelegenheit hatte, dennoch zu dem Zollcongreß in Wien deputirt. Mit ihm befinden sich nun drei diesseitig Beauftragte am Zollcongreß zu Wien, von denen keiner irgend welcher Frage in Zollangelegenheiten gewachsen sein möchte. Somit kann man nur annehmen, daß die hiesige Regierung bereits mit Oesterreich's Vorschlägen im Voraus genügend bekannt ist und dieselben unbedingt unterstützen wird. Daraus läßt sich schließen, daß jene Vorschläge nur den Zweck haben, zunächst Preußen aus seiner handelspolitischen Stellung in Deutschland zu verdrängen und durch Hülfsleistung zu dem Aufgeben seiner bisher auf diesem Gebiete noch bewahrten präponderanten Stellung zu nöthigen.

München, d. 4. Januar. Die strengkirchliche Partei hat es beim Cultusministerium da in gebracht, daß dieses demnächst im Einverständnis mit dem Ministerium des Innern eine Verordnung gegen den „launen Kirchenbesuch“ der Staatsdiener erlassen wird. Den Amtsvorständen wird es zur Pflicht gemacht, darüber zu wachen, daß das ihnen untergeordnete Personal an den Sonn- und Feiertagen den Gottesdienst fleißig besuche. Die bairische Verfassung sagt ausdrücklich: „Es darf in Gegenständen des Glaubens kein Zwang herrschen, auch darf Niemandem die einfache Hausandacht untersagt werden.“

Wien, d. 7. Jan. Oesterreich soll, wie hiesige Blätter wissen wollen, im Verein mit Preußen und Rußland abermals eine sehr entschiedene Note an die englische Regierung gerichtet haben, in welcher die Entfernung Majjini's und einiger der namhaftesten Flüchtlinge aus London verlangt wird. Sollte dem Begehre nicht willfährig werden, so würde man keinen englischen Staatsbürger in jenen Staaten dulden (?).

Vorgestern fand eine Besprechung der Deputirten des Zollcongresses statt. Die bedeutenden Kongressionen, die Oesterreich, nach verschiedenen deutschen Blättern, in Rücksicht auf den geringen Verbrauch von zollbaren Gegenständen innerhalb seines Landes machen würde, beschränken sich darauf, daß Oesterreich entschlossen ist, die Maßregeln gegen den Schmuggel zu verschärfen und die Douane zu reorganisiren. — Ministerialrat Dr. Hof führt bei den Beratungen des Congresses, die in einigen Tagen erst ernstlich beginnen werden, das Protokoll.

Folgendes ist der bereits erwähnte Entwurf der allgemeinen Artikel eines Handels- und Zoll-, und eines eventuellen Zollvereinigungs-Vertrages zwischen Oesterreich und den in dessen Zoll-Verband aufgenommenen Staaten einer- und Preußen sammt den übrigen mit ihm zu einem Zoll-Verein verbundenen deutschen Bundesstaaten andererseits:

Vorbemerkung.

Der Entwurf geht von der Voraussetzung aus, daß vor seiner Verwirklichung die in Dresden verhandelte Uebereinkunft zwischen den deutschen Bundesstaaten zur Beförderung des Handels und Verkehrs abgeschlossen werde. Auch hängt diese Verwirklichung von dem Zustandekommen der im Entwurfe §§. 2, 4, 5 und 12 erwähnten Vereinbarungen ab, die seiner Zeit einen Anhang des Vertrages zu bilden hätten.

A. Handels- und Zollvertrag.

§. 1. Zur Gleicheit der Verkehrs-, Sicherung der gegenseitigen Einkünfte und Verbesserung der gleichzeitigen in ihrem Uebereinstimmen stehenden Zoll- und Handelsverhältnisse, wird zwischen Oesterreich und den in dessen Zollverband aufgenommenen Staaten einer-, und Preußen sammt den mit ihm zum deutschen Zollverein gereinigten Bundesstaaten andererseits gegenwärtig Handels- und Zollvertrag abgeschlossen, der am 1. Januar 1854 in Wirksamkeit zu treten hat. Derselbe erstreckt sich da, wo nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist, nur auf diejenigen Gebiete der contrahirenden Staaten, welche gegenwärtig im Zollgebiete derselben begriffen sind, und nicht auf die Zollauslässe. Auch sollen andere Staaten des deutschen Bundes und Staaten, die den Beitritt zu gegenwärtigem Vertrage verweigern, falls sie früher die Aufnahme in eine der beiden Zollgruppen erlangt haben. Die contrahirenden Staaten erklären sich bereit, die deutsch-nachfolgende in eine ähnliche bewußte Erteilung zu sich treten zu lassen, in welcher der Zollausfluß von Triest zu dem österreichischen Zollgebiete steht, wofür jene Staaten ähnliche Anstalten zur Gleicheit und zum Schutze der rechtlichen Handelsverkehrs erziehen und zulassen, welche zu diesem Zwecke in Triest bestehen.

§. 2. Vom Tage der Wirksamkeit gegenwärtigen Vertrages angefangen, treten in den beiden Zollgruppen die im Anhange enthaltenen, möglichst gleichförmig einrichteten und nur der, wo eine Veränderung nicht ertheilt werden konnte, in ihren Säben von einander abweichenden Zolltarife und Begleitförmigkeiten (Anhangs-) Regulative in Wirksamkeit, welche nur auf die im Vertrage bestimmte Art (§. 42 Lit. b) abgeändert werden können.

§. 3. Alle Waaren, welche aus einer der Zollgruppen kommen oder in dieselbe bestimmt sind, sind in der Durchfuhr durch die andere Zollgruppe frei vom Durchfuhrzolle.

§. 4. In der Einfuhr von Erzeugnissen der einen der beiden Zollgruppen in das Gebiet der anderen finden folgende Zollbefreiungen und Zollbegünstigungen statt: a) Alle Roh- und Halbstoffe der Industrie, dann Getreide, Gemüße und Obstfrüchte, Oel, Dölmast und Wein, Holz und Kohlen, so wie überhaupt alle Gegenstände, welche in keiner der beiden Zollgruppen höher als der Centner netto mit 1 fl. im 20 fl. Fuße belegt sind, sind zollfrei; b) alle Erzeugnisse, welche in den vereinbarten Tarifen (§. 2) gleich belegt sind, aber bei denen der Zollansatz sich nicht mehr als 5 Procent erträgt, genießen eines Zollrabats von 25 Procent; c) allen anderen Erzeugnissen wird ein Zollrabat von 10 Procent bewilligt, denen in der Einfuhr des gegenwärtigen Vertrages enthält diejenige Waarenanordnung, denen in den Bestimmungen des gegenwärtigen Zollabkommens Zollnachlass bewilligt werden. Der Umstand, daß die Waare wirklich Erzeugniß einer der beiden Zollgruppen ist, braucht in der Regel nicht durch Ursprungsnachweise erwiesen zu werden; die Fälle, wo ausnahmsweise derselben gefordert werden dürfen, sind im Anhange näher bestimmt. Doch werden Reimitationscheine der Abfertigungsstellen im Grenzgebiete zum Beweise dienen, daß die Waaren im gesetzlichen Wege aus dem freien Verkehr der einen Zollgruppe in die andere übergehen.

§. 5. Es ist gestattet, Waaren auf ungewissen Verkauf zur Umfassung Veredelung und Zubereitung derselben gegen Ausfuhr aus einer der beiden Zollgruppen in die andere zu versenden; die zur Sicherung der Zollinnahmen erforderlichen Bedingungen sind im Anhange angegeben.

§. 6. Waaren, die bei einm Ante eines der beiden Zollgruppen dem vorzugsmäßigen Begleitförmigkeiten (Anhangs-) Verfahren unterworfen worden sind, können — ohne unterwies einer neuen Amtshandlung unterworfen zu werden — unter Begleitförmigkeiten in die andere Zollgruppe überbetreten und in derselben bis an den Ort der Bestimmung oder beziehungsweise bis zu dem am letzten zunächst folgenden Hauptstamme (Hauptzollamt) gelangen, wo die betreffenden Zollamtsbehörden (Begleitförmigkeiten) zu vollziehen sind.

§. 7. Es werden, so weit möglich, die beiderseitigen Grenzollämter je an einem Orte vereinigt werden, so daß die Amtshandlungen von dem letzteren der Waaren aus einer Zollgruppe in die andere gleichzeitig stattfinden können.

§. 8. Alle zwischen den einzelnen Zollgruppen oder einzelnen zu verschiedenen Gruppen gehörigen Staaten bereits bestehende, das hier festgesetzte Ausmaß überschreitende Zollbefreiungen, Begünstigungen und Verkehrsvereinfachungen bleiben in Kraft.

§. 9. Als Gegenstände eines Staatsmonopols — es werde dasselbe in beschänkter oder unbeschränkter Weise ausgeübt — können nur Taback, Salz, Schießpulver und Spielkarten erklärt werden. Verbrauchsabgaben (Verzehrgesteuern, Verbrauchsstempel) auf die aus anderen Bundesstaaten eingeführten Waaren dürfen ohne vorübergehendes Einverständnis nicht neu eingeführt, Ausmaß erhöht werden, auch das höchste, in den einzelnen Zollgruppen bestehende Ausmaß nicht überschreiten, und die höhere Belastung der fremden Erzeugnisse gegenüber jenen des eigenen Staats unterliegen.

§. 10. Die Consuln der einzelnen Vertragsstaaten sind berechtigt und verpflichtet, die Unterthanen der anderen Vertragsstaaten dort, wo kein Consul derselben besteht, zu vertreten und dieselbe Jurisdiction über sie zu üben, wie über die Unterthanen des eigenen Staats. Zunächst steht dieses Recht und die ihm entsprechende Pflicht dem Consul eines derselben Zollgruppe angehörigen Staats ob, und unter diesen entscheidet entweder das besondere, oder die gegenseitige Betretung zwischen den betreffenden Staaten bestehende Uebereinkommen, oder, wo ein solches nicht, die (aus der Durchschrittszahl der in den Jahren 1851 und 1852 gelandeten Schiffe oder vorgekommenen Reisenden zu entnehmende) Höchstzahl des Verkehrs, welchen die zur Vertretung berufenen Staaten mit dem Orte, wo die Consuln sich befinden, unterhalten.

§. 11. Es wird über die in der Uebereinkunft zur Beförderung des Handels und Verkehrs zwischen den deutschen Bundesstaaten bereits vereinbarten Maßregeln zum gegenseitigen Zollschutz (das Zollcartell) noch weiteres verabredet: a) Waaren, welche aus einer Zollgruppe in die andere ausgeführt werden, und in letzterer einer Amtshandlung unterliegen, können nur bei Tage und auf Wegen austreten, welche in ihrer Fortsetzung zu solchen Aemtern ermächtigt sind. b) Den Befreiungen und Aemtern der einen Zollgruppe wird von den berufenen Behörden und Aemtern der anderen Zollgruppe Folge gegeben, namentlich werden Zustimmungen veranlaßt, Berechnungen vorgenommen, welche vollständig sind. c) Für Grenzgebiete öfter und jene Grenzstraßen, wo die Gebiete beider Gruppen mit fremden Staaten zusammenstoßen, werden besondere Maßregeln zur gemeinschaftlichen Verrichtung des Uebervachungsdienstes getroffen.

§. 12. Mit dem Beginne der Wirksamkeit gegenwärtigen Vertrages tritt in Frankfurt a. M. eine ständige Commission zusammen, bestehend aus Vertretern jeder der beiden Zollgruppen, welche die Aufgabe hat: a) die aus gegenwärtigem Vertrage entstehenden Zweifel und Streitigkeiten zwischen den einzelnen Zollgruppen und beziehungsweise zwischen Gliedern der einen und Gliedern der anderen Zollgruppe zu schlichten; b) die sich als notwendig darstellenden oder zur größeren Gleichförmigkeit der beiden Zollgruppen beitragen den Tarifänderungen und Zollvereinfachungen zu beraten; c) die zur Verwirklichung der definitiven Zollvereinigung nöthigen Maßregeln, insbesondere die in den Artikeln 1—12, der unter dem heutigen Tage angenommenen allgemeinen Artikel des Zollvereinigungsvertrages angeführten Gesetze und Vorschriften zu unterwerfen; d) die Gesamtheit über die in jeder der beiden Zollgruppen verköllten Waaren und die für dieselben entfallenden Zölle dergestalt zu führen, daß bei den im inneren Verkehre zwischen den beiden Zollgruppen vorkommenden Waaren rechtlich gemacht werde, welchen Zöllen dieselben im Verkehre mit dem Auslande zu entrichten gehabt hätten. Die unter tiefer Voraussetzung bedingte Gesamtsamkeit dient seiner Zeit als Grundlage der Bemessung der für jede einzelne Gruppe entfallenden Quoten der gemeinsamen Einkünfte. Bei Beschlußfassen ist, entscheidet die absolute Mehrheit der Commission, in allen anderen Fällen sind die Entscheidungen und Feststellungen der Commission für die einzelnen Zollgruppen und deren Mitglieder nur dann verbindlich, wenn die Mehrheit der Vertreter jeder der beiden Zollgruppen sich dafür ausgesprochen. Die hiernach ungelöst bleibenden Fälle werden im diplomatischen Wege ausgeglichen. Die Lit. b. und c. erwähnten Gesetze und Verordnungen bedürfen der Ratification aller einzelnen Vertragsstaaten, noch Maßgabe der über den Abschluß von Zollvereinigungsverträgen und das Stimmrecht bei Tarifänderungen und organisirten Einrichtungen in jeder der beiden Zollgruppen bestehenden Vertragsbestimmungen. Das Nähere über die Zahl der Vertreter der einzelnen Zollgruppen und die Art ihrer Wahl, dann über die Attribute und das Verfahren der Commission enthält der Anhang.

§. 13. Die im Anhange dieses Vertrages enthaltenen Bestimmungen sind als integrirende Theile desselben anzusehen und können nur auf die in demselben ausdrücklich Weise geändert werden.

S. 14. Die Dauer des gegenwärtigen Vertrages wird bis letzten December 1852 festgesetzt, weil bis dahin der gleichzeitig in seinen allgemeinen Grundgesetzen festgesetzte Sollenvertrag ins Leben tritt. Sollten unvorhergesehene Hindernisse die Verwirklichung der Sollenvereinbarung bis zum 1. Januar 1853 unmöglich machen, so steht es jeder Sollenvereinbarung frei, gegen längstens bis Ende Juni 1853 zu erfolgender Kündigung aus dem Verhältnisse zu scheiden. Erfolgt keine Kündigung, so wird gegenwärtiger Vertrag als stillschweigend auf weitere fünf Jahre verlängert angesehen, und so auch in der Folge ist der Vertrag stets als auf weitere fünf Jahre verlängert zu betrachten, so bald keine der beiden Belligerenden ihn vor Beginn des letzten Halbjahres gekündigt hat. (Der Sollenvereinbarungsvertrag folgt in der nächsten Nummer.)

Dänemark.

Kopenhagen, d. 4. Jan. Die „Berl. Ztg.“ bestätigt in einer aus „zuverlässiger Quelle“ kommenden Nachricht aus Berlin, „die Unterhandlungen zwischen dem dänischen Gesandten Hr. v. Bille und dem Fürsten Schwarzberg hätten zu einem Resultate geführt, in Folge dessen es als höchst wahrscheinlich angenommen werden kann, daß die Intervention des deutschen Bundes in Holstein in wenigen Tagen beendet sein werde.“

Skizzen

über den Kulturzustand des Regierungs-Bezirks Merseburg.

(Fortsetzung aus Nr. 15.)

Aber auch die mangelhaften Nachrichten über die Anstalten der Menschenfreundlichkeit gestalten doch schon einen Einblick in die Eigenheiten gerade unfreies Bezirks. Derselbe besteht aus Landbeständen, welche in früherer Zeit in einer Menge von einander unabhängiger, gegenseitig eifersüchtigen Herrschaften auseinander fielen. Die Folgen davon waren dreierlei. 1) Schließung der Grenzen, auch wenn das dynastische Territorium so klein war, wie das von Weisenfels, von Merfeld, Drossen, Querfurt oder Zeitz, Sangerhausen oder Lantberg, Stoberg oder die mansfelder Linien. Diese Abschließung lag in dem damaligen Geiste der Gebundenheit, sie erstreckte sich über alle Dörfschaften, Stände und Berufsstände, sie war die Grundlage der Bannrechte, der Unfreiheit, und tödtete auf der einen Seite alle Erwerbkräfte, auf der andern sauf sie die Schaaeren von Hülfbedürftigen, die in Folge des herrschenden Ausschließungssystems und beim Mangel an freierem Heimathsrecht und von jeder Spur von Freizügigkeit auf die Unterstützung ihrer Gemeinde und ihrer Berufsgenossen angewiesen waren. 2) Wenngleich das System der damaligen Herrschaft der müthätigen Schöpfer der Bedürftigkeit war, so suchten doch die Herren die ihnen obliegenden Pflichten der Fürsorge auf die Schultern des geplagten Privatmannes zu legen, sie nöthigten die Gemeinden, sich ihrer Hülfbedürftigen anzunehmen, und obwohl sie sich selbst als die ersten Urheber der Noth und Hülfbedürftigkeiten anzusehen hatten, so schonten sie doch ihren Säckel, um die Bandesmittel desto ungeschmälerter allein gewinnen zu können — ein Verfahren, welches ziemlich alle Landesregierungen charakterisirt, indem bei ihnen mit dem Bestreben, ihre Einkünfte aus dem Lande nach ihrer Willkür zu vermehren, zugleich die Neigung wächst, die Ausgaben für das Wohl des Landes zu beschränken und neben den Staatsleistungen die Unterthanen auch noch zur Uebernahme derjenigen Verpflichtungen zu nöthigen, die der Landesregierung allein oder zum Theil zufallen sollten. Zu diesen beiden Ursachen für Vermehrung der Gemeindegelüster gefellen sich 3) die religiösen Einflüsse und die Einwirkungen der Selbstsucht in den niederen herr- und ritterschaftlichen Kreisen. Das fruchtbare Saalthal mit seinen ergiebigen Weinbergen, seinen unerschöpflichen Auen und Marschen, seinen fischreichen Gewässern und den, auch schon in der Vorzeit, belebten und sich kreuzenden Handelsstraßen hatte für die Geistlichkeit zu viel Einkommens, als daß sie sich nicht hätte zahlreich in den bischöflichen Sprengeln von Magdeburg, Merseburg, Zeitz, Naumburg niederlassen sol-

len. Ueberall erkanden geistliche Ansebeln, in den größern Dörfschaften die Domkapitel, die Probsteien, Klöster und Prälaturen; fast in jedem Dorfe eine geistliche Stiftung; wo sich ein Pfäzchen zugänglich zeigte, setzte die Geistlichkeit wenigstens ein Kapellchen hin mit einem Altar, auf dem der Einwohner seine metallenen Opfer und seine Schenkungen an Land und Leuten niederlegen konnte. Hier predigten die Diener des Papstes den Unwerth der irdischen Güter, die Gleichgültigkeit gegen die Früchte des Fleisches, die Verachtung der irdischen Arbeit — der Arbeit, welche die oberste Bindung in der Begründung des menschlichen Wohls und des Volkswohlstandes ist — der Arbeit, die der Hebel aller gesellschaftlichen Entwicklung, alles menschlichen Schaffens und Strebens ist hienieden vom Kleinsten und Nothwendigsten bis zum Größten und Freiesten — der Arbeit, der rechten und wahren Arbeit, welche im Schweiße ihres Angesichts menschliche Bildung und staatliche Frucht, alle nothwendigen materiellen Grundlagen für das geistige Leben schafft, welche die geistigen Zustände auf- und ausbaut, den Gedanken verkörpert und damit im Geiste und in Wahrheit Gott dient in der Fortsetzung und Fortbildung der Welt.

(Fortsetzung folgt.)

Fremdenliste.

Angekommene Fremde vom 9 bis 19. Januar.

Im Kronprinzen: Hr. Baron Marschall v. Beberstein a. Landst. Hr. Paritt. Wintens a. Dresden. Die Hrn. Kauf. Rudendorf a. Magdeburg, Schindowski a. Berlin, Barth a. Erfurt, Meyer a. Hamburg, Müller a. Danzig.

Stadt Zeitz: Hr. Dtm. Hübner a. Weisenbach. Hr. Fabrik. Kropf a. Eberfeld. Die Hrn. Kauf. Arion a. Nordhausen, Leutner a. Zeitz, Schürer a. Dresden, Walters a. Hamburg.

Soldner Ring: Frau Domina-Remmst. Engelke a. Düben. Frau Dr. Krause a. Erfurt. Die Hrn. Kauf. Heine a. Dresden, Reuhardt a. Magdeburg.

Englischer Hof: Hr. Paritt. Unger a. Dresden. Hr. Suttsel. Thiele a. Chemnitz. Hr. Dr. Einert a. Braunschweig. Die Hrn. Kauf. Herold a. Dessau, Riese a. Berlin.

Soldner Löwen: Hr. Bern. Böttger a. Hohenbach. Hr. Baumstr. Marlein u. Hr. Rent. Glaser a. Würzburg. Die Hrn. Kauf. Simon a. Eilenburg, Schmitt a. Zeitz, Heined a. Jena, Bürger a. Dessau, Lange a. Krosau.

Stadt Hamburg: Hr. Techniker Kmann u. Hr. Commerzien-Rath Grotmann a. Berlin. Hr. Kauf. Göpel a. Zeitz. Hr. Fabrik. Blümer a. Chemnitz. Hr. Rent. Frisch a. Gotha.

Schwarzen Bär: Die Hrn. Geschäftl. Schum a. Gröbzig, Meyer a. Seversleben. Hr. Suttsel. Börner a. Erclich. Hr. Kaufm. Darnisch a. Eger. Hr. Brauereibes. Keller a. Erlangen.

Thüringer Bahnhof: Die Hrn. Kauf. Claufast a. Hamburg, Cohn a. Hierwitz, Friedländer a. Eilenburg, Dietrich a. Paderborn. Die Hrn. Rent. Zuhln a. Barch, Schäfer a. Frankfurt. Hr. Postrath Schupré a. Karlsruhe. Hr. Paritt. Wolf a. Mainz. Hr. Courier Sturm a. Wien.

Hôtel de Prusse: Frau v. Janowicz a. Barchau. Hr. Kaufm. Helzig a. Pomm. Die Hrn. Geschäftl. Art a. Schwabendorf, Schöber a. Altendorf.

Freie Gemeinde.

Sonntag den 11. Nachmittags 2 Uhr Vortrag von **Wislizenus**.

Meteorologische Beobachtungen.

	9. Januar.	Morgens 6 Uhr.	Nachm. 2 Uhr.	Abends 10 Uhr.	Tagesmittel.
Luftdruck *)	330,04 Par. z.	327,69 Par. z.	328,68 Par. z.	328,80 Par. z.	
Dunstdruck	1,68 Par. z.	1,82 Par. z.	1,67 Par. z.	1,72 Par. z.	
Relat. Feuchtigk.	77 pCt.	64 pCt.	70 pCt.	70 pCt.	
Luftwärme	1,0 C. Rm.	4,0 C. Rm.	2,0 C. Rm.	2,3 C. Rm.	

*) Alle Luftdruckbeobachtungen sind auf die Temperatur 0 Grad Reaumur. reducirt.

Bekanntmachungen.

Thüringische Eisenbahn.

Da der seit dem 16. December a. pr. eingerichtete Ertragsvertrag zwischen Halle und Ammendorf an den Markttagen den davon gezögerten Erwartungen auch nicht im geringsten entsprochen hat, so wird derselbe vom 10. Januar ab wieder aufgehoben.

Erfurt, den 5. Januar 1852.

Die Direction der Thüringischen Eisenbahn-Gesellschaft.

Bachhaus-Verkauf.

Ein Bachhaus mit sämmtlich fast neuen Gebäuden und sehr guter Lage, auch zugleich das alleinige ist, soll Familien-Verhältnisse halber sofort verkauft und mit 500 Rthl Anzahlung übergeben werden. Das Nähere sagt

Aug. Ebert.

8:00, 5000, 2000, 1000, 600 u. 300 Rthl sind auszuweisen durch den Acurar Dancker, Schmeerstraße Nr. 480.

Schmiede-Verpachtung.

Eine Schmiede in einer bedeutenden Stadt und sehr guter Lage an der Straße soll sofort verpachtet und jezt oder zu Ostern übergeben werden. Das Nähere sagt

Aug. Ebert, Nr. 236.

4 Stück körnig gemästete junge Schweine sind noch zum Verkaufe übrig auf dem Rittergute zu Wort.

A. Evert.

Sonnabend den 17. Januar soll Behufs der Inlandsetzung der neuen Separationswege in hiesiger Feldmark ein Termin in der Müllerschen Schenke hieselbst abgehalten werden, und mögen die darauf Reflectirenden sich Vormittags 9 Uhr daselbst einfinden.

Schönwieg, den 3. Januar 1852.

Die Deputirten.

Den sich legitimirenden Eigenthümer der am 8. Novbr. v. J. an mich abgelieferten Bestelle eruche ich nochmals, selbige binnen hier und 14 Tagen abzuholen, widrigenfalls ich selbige als anonymes Geschenk betrachte.

S. Felsch, Steinweg Nr. 1709.

Eine hochtragende Kuh, Schweizerasse, und ein schwerer Bulle, 5 Jahre alt, stehen auf dem Gute Nr. 1 in Garfena zum Verkauf.

Dank meinen werthesten Kunden für die Geschenke zum neuen Jahre.

D. B. Scheider in Teutschenthal.

Hallische Zeitung

(im Schwetschke'schen Verlage).

Politisches und
für Stadt



literarisches Blatt
und Land.

In der Expedition der Hallischen Zeitung (Schwetschke). — Redakteur Dr. Schadeberg
Fortsetzung des Hallischen Couriers (im Schwetschke'schen Verlage).

N^o 17.

Halle, Sonntag den 11. Januar
Erste Ausgabe.

1852.

Deutschland.

Berlin, d. 9. Jan. Der Ministerpräsident, Fehr. v. Manaffel, hatte heute eine längere Conferenz, mit dem hannoverschen Legationsrath Neubour, der bekanntlich in Angelegenheiten der

schwefeligen Flotte
Mit Bezug
Arnim (H
: daß er
t.
Wir haben
g eines Bu
erbrechshabe
fig vortragt
en aber für
titär-Komm
nischen Ge
ußen zugest
ögern verfi
g gekommen
enden Nach
ht der öster
g des preu
dasselbe im
österreich'sc
Die Anw
ht allein m
ebindung, l
gen im Mi
den Fragen
[Eilfte
ffident: Gu
Regierung
Westphalen
ffnet.
Tage 80
t der Com
li 1849. —
Um die S



Namensaufruf geschritten. Es ergiebt sich die Anwesenheit von Abgeordneten. Die Versammlung ist somit noch nicht beschlußig und der Beginn der Verhandlungen wird auf eine Viertelstunde abgesetzt. Nach Ablauf derselben erfolgt die Vorlesung und Genehmigung des Protokolls. Zur Prüfung des Gesetzentwurfs über eine Reinigung der beiden höchsten Gerichtshöfe empfiehlt der Präsident Niederlegung einer besondern Commission, womit die Kammer sich verstanden erklärt.
Auf den Antrag des Abg. v. Wincke, dem der Abg. v. Zander beitrifft, wird der Gesetzentwurf über die vorläufige Straffestsetzung wegen Uebertretungen nicht der Justizcommission, sondern einer andern Commission von 15 Mitgliedern überwiesen.
Es wird übergegangen zur Berathung des Gesetzentwurfs. Die Paragraphen 52 (jetzt 48) bis §. 54 (jetzt 50) werden nach dem Commissionsentwurfs ohne Discussion angenommen. Zu §. 55 (jetzt 51), der von der Deckung der durch eine Amtspension verursachten Kosten handelt, hat Graf Ikenberg den Zusatz beantragt, daß die Bedenke, welche für die Verwaltung des Amtes zu sorgen habe, auch den Beschluß zu den Kosten der Stellvertretung geben müsse, falls diese die zurückbehaltene Hälfte des Dienst Einkommens nicht gedeckt werden könnten. Der Abg. v. Zander und der Reg. Commiss. Graf

Eulenburg erklären sich gegen dies Amendement, weil es in das vorliegende Ges. nicht gehöre. Dasselbe wird abgelehnt. Die Paragraphen 56 (jetzt 52) bis 70 (jetzt 63) gehen ebenfalls nach dem Commissionsentwurf ohne Discussion durch. Ein Gleiches geschieht mit den Paragraphen 71 (jetzt 64) bis 83 (jetzt 77).

Zu §. 84, jetzt 78, über die Gemeinbeamteten, beantragt Graf Burghaus die Aufnahme von „Korporations-Beamten“ und folgenden Zusatz:

„Ueber Disciplinar-Vergehen der bei den lanttschaftlichen und ritterschaftlichen Kredit-Instituten Beamteten hat der engere Ausschuss der Korporation als Disciplinarbehörde zu befinden. Die Beschlußnahme über die Einleitung der Untersuchung und die Ernennung des Untersuchungs-Kommissars gebührt der General-Direction des Instituts, welche dem Staats-Ministerium hiervon Anzeige zu machen hat. In Fällen, wo das Staats-Interesse kollidirt, kann durch einen Beschluß des Staats-Ministeriums ein anderer Disciplinarhof bestimmt werden.“

v. Wincke befürwortet das Amendement, indem auch die Linke damit einverstanden sei. Der Regierungs-Kommissar Gr. Eulenburg bedauert, im Namen der Regierung sich gegen das Amendement erklären zu müssen, da die Korporationsbeamten keine Ausnahme bilden, und in Bezug auf die Kredit-Institute auch dem Staate die Initiative freistehen müsse. Letzte erklärt sich für das Amendement als eine Anerkennung des früher in Preußen bestehenden Grundsatzes der Freiheit der Korporation in Bezug auf ihre Beamten, wodurch allein die allgemeinen Volksvertreter so lange entbehrt werden konnten.

Graf Burghaus ist geneigt, den Zusatz Korporation aufzugeben. Der Regierungs-Kommissar wiederholt seine Bemerkung, daß das Ministerium auch ein Disciplinarverfahren müsse einleiten können, wo etwa die Generaldirection nicht Veranlassung dazu findet.

v. Wincke bittet nunmehr, das Amendement nach der angegebenen Einwendung um so eher anzunehmen. Der Minister des Innern hebt hervor, daß in dem vorliegenden Falle nur von Ausnahmen in Bezug auf Gemeinbeamteten die Rede sei.

Gr. Burghaus erinnert dagegen an die Geschichte und den Beruf der Institute, welche zu der vom Regierungs-Kommissar gedauerten Befürchtung wohl keine Veranlassung geben. Auch Gr. Eulener untersücht das Amendement. Fürst Reuß bearündet ein ähnliches Amendement in Bezug auf die kommunalständischen Institute der Oberlausitz. Regierungs-Kommissar Grimm will verhüten, daß man nicht durch den Wortlaut des Amendements etwas beschliesse, was über die Absicht des Antragstellers hinausgeht.

Auf den Antrag Brüggemanns wird jedoch das Amendement, trotz des Widerspruchs von v. Wincke und Kühne, von der Rechten an die Kommission zurückgewiesen.

Zum 7. Abschnitte über die Entlassung gewisser Beamten setzt v. Raumer die bedenklichen Folgen der vorliegenden Bestimmungen auseinander, welche eben im falschen französischen Konstitutionalismus wurzeln, dem man mit Recht so vieles Unheil zuschreibt. Der Redner wünscht daher, daß im Allgemeinen die Gründe der Entlassung angegeben werden. Dagegen meint v. Forstner, daß es besser sei, ohne Gründe zu entlassen, als Gründe zu ersinden, wie es doch am Ende geschieht.

Später nimmt Hefter das Wort für die Professoren und promovirt den Kultusminister zur Erklärung, daß das ehrwürdige korporative Element der Universitäten auch Seitens der Regierung, narativelement der Universitäten auch Seitens der Regierung, narativelementlich dem leichtfertigen Treiben des Tages gegenüber anerkannt werden, allein die beantragte Exemption der Professoren von den Bewerben, allein die beantragte Exemption der Professoren von den Bestimmungen der §. 84 etc. werde weniger nügen als das Vertrauen

